

## **Software-Wartungsvertrag**

Zwischen

**INNOventure Business Consulting GmbH**  
**Alexianergraben 9, 52064 Aachen**

im Folgenden Anbieter genannt

und

**Auftraggeber**

im Folgenden Kunde genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der Software

**INNO-Task Web**  
**INNOCOUNT**

...

(2) Die Software läuft unter dem Betriebssystem Windows.

(3) Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der Hardware des Kunden sowie die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht vom Anbieter zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

### **§ 2 Pflichten des Anbieters**

(1) Der Anbieter ist zu folgenden Wartungsleistungen verpflichtet:

- Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der vertragsgegenständlichen Software (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages);
- Sicherstellung der Interoperabilität mit anderer Software bei Fehlfunktionen, die sich aus neueren Programmversionen der vertragsgegenständlichen Software (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) ergeben;

- Aktualisierung der vorliegenden Softwaredokumentation entsprechend den neueren Programmversionen;
- Fehlerbeseitigung innerhalb des Programmcodes;
- Fehlerbeseitigung innerhalb der Dokumentation;

(2) Der Anbieter ist nicht verpflichtet, folgende Leistungen zu erbringen:

- Wartung der Software gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages, sofern diese auf anderer als der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages spezifizierten Hardware oder unter einem anderem Betriebssystem, als dem in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages spezifizierten Betriebssystem läuft,
- Wartung der Software, nachdem der Kunde (zu anderen Zwecken als der Datensicherung dienlich) in den Programmcode der Software eingegriffen hat;
- Wartung der Software, um die Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software (§ 1 Abs. 1 dieses Vertrages) mit anderer Software oder durch neuere Programmversionen geänderter Software, die nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages ist, herzustellen.

### **§ 3 Beratungsleistungen**

(1) Soweit der Anbieter gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages zu Beratungsleistung verpflichtet ist, sind folgende Beratungsleistungen geschuldet:

- schriftliche Beratung gemäß Abs. 2;
- Beratung per E-Mail gemäß Abs. 3;
- telefonische Beratung gemäß Abs. 4;
- persönliche Beratung gemäß Abs. 5.

(2) Soweit schriftliche Beratungsleistungen vereinbart sind, wird der Anbieter die schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingehende Fehlermeldung bzw. den Beratungswunsch im Laufe des auf den Eingang der Fehlermeldung bzw. des Beratungswunsches folgenden Werktages beantworten. Wenn sich aus dem Schreiben des Kunden nichts anderes ergibt, kann die Beratung des Anbieters per Brief, per Telefax, per E-Mail oder am Telefon erfolgen.

(3) Soweit Beratung per E-Mail vereinbart ist, hat der Kunde alle Fehlermeldungen und Beratungswünsche an den Anbieter an die E-Mail-Adresse [service@innoventure.de](mailto:service@innoventure.de) zu senden. Der Anbieter wird die Anfragen des Kunden an dem auf den Eingang der E-Mail des Kunden folgenden Werktag per E-Mail beantworten. Soweit sich aus der E-Mail des Kunden nichts anderes ergibt, wird die Beratung jeweils an die Absenderadresse erfolgen.

(4) Soweit telefonische Beratung vereinbart ist, steht dem Kunden werktags, jeweils zwischen 9 Uhr und 15 Uhr, eine Hotline zur Verfügung, bei der der Kunde Fehlermeldungen und Beratungswünsche äußern kann. Der Rückruf durch einen Mitarbeiter des Anbieters bei dem Kunden wird nach Möglichkeit noch am gleichen Tage, spätestens jedoch an dem auf den Eingang des Telefonanrufs folgenden Werktag erfolgen.

- (5) Sofern persönliche Beratung vereinbart ist, wird der Anbieter einen qualifizierten Mitarbeiter spätestens zwei Werktage nachdem der Kunde die persönliche Beratung bei dem Anbieter schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch angefordert hat, zu dem Kunden senden.
- (6) Eine darüber hinausgehende Pflegebereitschaft bedarf der besonderen Vereinbarung

### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde wird Fehler der Software unverzüglich, nachdem diese im Unternehmen des Kunden aufgefallen sind, dem Anbieter per E-Mail oder per Telefax mitteilen.
- (2) Für den Fall, dass der Anbieter für die Wartung der Software Daten des Kunden benötigt, wird dieser die Daten unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (3) Soweit der Anbieter für die Behebung von Fehlern des Programmcodes die Mithilfe des Kunden benötigt, ist dieser verpflichtet, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit der Mitwirkung an der Fehlerbehebung zu betrauen.
- (4) Es obliegt dem Kunden, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

### **§ 5 Vergütung**

- (1) Die Parteien vereinbaren eine jährliche Pauschalvergütung nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, an den Anbieter eine Pauschalvergütung von

**600,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.**

Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen des Anbieters gemäß den §§ 1 bis 3 dieses Vertrages, nicht jedoch die persönliche Beratung nach § 3 Abs.5. Für diese werden pro Einsatztag 1.250,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zzgl. Reisekosten und Spesen vergütet.

- (3) Die Pauschalvergütung ist kalkuliert auf Basis der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wartungsvertrages gelieferten Software. Kostenpflichtige Erweiterungen sowie zusätzliche Client-/ Terminal- oder Serverlizenzen werden Gegenstand aktualisierter Angebote zur Wartung derselben.

## **§ 6 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Anbieter wird dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres jährlich im Voraus in Rechnung stellen. Bei Abschluss des Wartungsvertrages wird die zeitanteilige Wartungsgebühr (pro-rata-temporis) bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus in Rechnung gestellt.  
Einsätze in persönlicher Beratung werden einzeln innerhalb von 14 Tagen nach dem Einsatz abgerechnet.
- (2) Jede Rechnung ist innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters gilt.
- (3) Für die Gewährleistung gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Zugang der Mängelanzeige.

## **§ 8 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Inbetriebnahme der Software und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.
- (2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) bleibt den Parteien unbenommen.
- (3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt dem Anbieter insbesondere vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß § 4 dieses Vertrages nachhaltig verletzt oder der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung fällige Rechnungen nicht ausgleicht.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, Aachen als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und haben nur Gültigkeit, wenn beide Vertragspartner sie schriftlich bestätigen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
- (5) Diese Vereinbarung wird von jeder Vertragspartei durch einen zur rechtsgültigen Unterschriftsleistung berechtigten Vertreter unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein gleich lautendes und von beiden Seiten ordnungsgemäß unterzeichnetes Exemplar.

Aachen, den

Schmallenberg, den

Unterschrift INNOventure

Unterschrift Kunde